

Feuer- und/oder Rauchschutztüren (Brandschutztüren) im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen

Feuer- und/oder Rauchschutztüren (Brandschutztüren) in Gebäuden können auch im Verlauf von Flucht- und Rettungsweg liegen. Üblicherweise werden diese Türen auch als Zugangstüren genutzt.

Anforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit und der Bedarf den Nutzer-Komfort zu erhöhen führen dann zu dem Wunsch, diese Türen auch automatisch öffnen zu lassen. Je nach Art bzw. Ausführung der Tür können Konflikte bezüglich der nachfolgend aufgeführten, besonderen Anforderungen an diesen Türsystemen auftreten.

Diese Türsysteme sind

1. Feuer- und/oder Rauchschutztüren,
2. Türen in Flucht- und Rettungswegen und/oder
3. Feuer- und/oder Rauchschutztüren in Flucht- und Rettungswegen.

1. Feuer- und/oder Rauchschutztüren

An Feuer- und/oder Rauchschutztüren (Brandschutztüren) wird die Anforderung gestellt, die Feuer- und/oder Rauchausbreitung zu verhindern und auf einen lokal begrenzten Bereich einzugrenzen. Die Anforderungen an das Türsystem sind damit:

- Selbstschließend im Feuer- oder Verrauchungsfall sowie bei Netzausfall,
- Widerstand der Feuer- bzw. der Rauchausbreitung über die geforderte Zeit und
- für diesen Einsatzzweck geprüfte Türen

2. Türen in Flucht- und Rettungswegen

An Türen in Flucht- und Rettungswegen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Türen müssen eindeutig, angemessen und dauerhaft gekennzeichnet sein,
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel aus dem gefährdeten Bereich öffnen lassen,
- das schnelle und sichere Verlassen der gefährdeten Bereiche muss gewährleistet sein,
- Rettungswege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen,
- Notausgänge müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sind keine „üblichen“ Verkehrswege; diese Ausgänge werden nur in Notfällen benutzt
- die Türbeschläge müssen für den Fluchtwegeinsatz geeignet sein.

Zusätzlich gilt, dass Karussell- und Schiebetüren, die ausschließlich manuell betätigt werden, in Fluchtwegen unzulässig sind.

Aus diesen Anforderungen weisen die speziell die Anforderungen „Selbstschließen im Brandfall“ und „leichte (ohne besondere Hilfsmittel) Öffnung des Fluchtweges“, sowie der Ausschluss von manuellen Schiebe- und Karusselltüren auf mögliches Konfliktpotential hin.

3. Feuer- und/oder Rauchschutztüren in Flucht- und Rettungswegen

Für automatisch betriebene Türen im Verlauf von Fluchtwegen gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- Diese Türen sind nur zulässig in Fluren und für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung oder für brandgefährdete Räume mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (ASR A2.3 Punkt 5 (2) a) und b)).
- Diese Türen sind nicht zulässig in Notausgängen, die nur im Notfall genutzt werden. (An diesen, für den normalen Zugang nicht genutzten Türen, macht eine Automatisierung keinen Sinn).

Für **automatische Drehflügeltüren** gilt,

- dass der Antrieb die Fluchtfunktion nicht behindern darf,
- Verriegelungen im stromlosen Zustand „offen“ sein müssen,
- Verriegelungen und deren Ansteuerungen nach der EltVTR als „System“ geprüft sein müssen.

Für **automatische Schiebetüren** gelten die „Richtlinie für automatische Türen in Rettungswegen“ (AutSchR) in Kombination mit der DIN 18650 (Ausgabe 2005), sowie die EN 16005.

Die Richtlinie und Normen fordern, dass die Tür bei Annäherung in Fluchtrichtung, bei Stromausfall und bei einem erkannten Fehler automatisch öffnen muss.

Aus den zusätzlichen Anforderungen an die automatischen Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen ergeben sich eindeutige Widersprüche zu den Anforderungen an Feuer- und Rauchschutztüren, welche das exakt gegenteilige Verhalten fordert.

Anstelle „sicheres Öffnen“ für Rettungswege benötigt es hier "Selbstschließend" für Feuer- und/oder Rauchschutztüren. Die Kombination von Feuer- und/oder Rauchschutz- und Fluchtweg ist mit automatischen wie manuellen Schiebetüren somit nicht ohne weiteres möglich.

Hier bedarf es spezieller Lösungen, die mit dem DIBt abgestimmt und zugelassen werden müssen. In der Regel ist für diese Türen auch eine Abnahme am Einbauort durch eine nach Landesbauordnung dafür anerkannte Überwachungsstelle erforderlich. Lösungen welche entweder „nur Fluchtweg“ oder „nur Feuer-/Rauchschutz“ bieten, sind mit entsprechenden Schiebtürsystemen möglich.

Zusammenfassung

Bei der Kombination von automatischen Fluchtweg- und Feuer- und/oder Rauchschutztüren gilt damit für:

- **Schiebetüren**

Sie sind aufgrund der widersprüchlichen Anforderungen derzeit nicht ohne weiteres für diesen Einsatz geeignet.

- **Drehflügeltüren**

Je nach Einsatzzweck müssen sie folgenden Anforderungen entsprechen:

Als Feuer- und/oder Rauchschutztür

- sie dürfen automatisch geöffnet werden,
- sie dürfen durch geprüfte Feststellanlagen oder entsprechend geprüfte Antriebe dauernd offen gehalten werden (Feststellanlagenbetrieb),
- die Türantriebe müssen über Federkraft selbstschließend sein,
- im Brandfall muss über ein Branderkennungssystem die Automatikfunktion oder eine eventuelle Feststellung aufgehoben werden,
- bei 2-flügeligen Türen muss eine Schließfolgeregelung das zuverlässige Verschließen des Brandabschnittes, auch bei Stromausfall, sicherstellen,
- Drehflügelantriebe müssen über den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der DIN 18263-4 / EN 17372 verfügen.

In Flucht- und Rettungswegen

- Automatische Drehflügeltüren müssen von Hand in Fluchtrichtung betätigt werden können (stromlos),
- automatische Drehflügeltüren müssen sich bei Stromausfall oder in Notsituationen nicht automatisch öffnen,
- wenn die Drehflügeltür von Hand geöffnet wird, darf die erforderliche Kraft 150 N nicht übersteigen (Messstelle 1 m ab Boden),
- bei Niedrigenergieantrieben darf die erforderliche Kraft 90 N nicht übersteigen (Messstelle 1 m ab Boden).

So ausgestattet automatisierte Drehflügeltüren können in Feuer- und Rauchabschlüssen auch als Flucht- und Rettungsweg eingesetzt werden.

Als Tür mit zusätzlicher Zugangskontrolle

Es treten zusätzlich Anforderungen an optional eingesetzte Verriegelungen auf, wenn der Wunsch besteht, dass die Tür in Zugangsrichtung nur durch berechtigte Personen geöffnet werden sollen.

Die eingesetzten Verschlüsse (z. B. Haftmagnete oder elektrische Türöffner) müssen stromlos offen sein und mit dem Auslöseelement (Nottaste) für den Einsatz in Fluchtwegen geprüft sein (EltVTR).

Angesteuert werden diese Verschlüsse im Automatikbetrieb über den Türantrieb.

Die Automatikfunktion muss im Fluchtwegfall und im Brandfall aufgehoben werden.

So ausgestattet automatisierte Drehflügeltüren für den kontrollierten Zutritt können ebenfalls in Feuer- und Rauchabschlüssen auch als Flucht- und Rettungsweg eingesetzt werden.

Fachverband Türautomation e. V.
Neumarkstraße 2 b
58095 Hagen
www.fta-online.de

25. Juni 2024

Richtlinie Nr. 21 Rev2



Editorielle Änderung: 25.06.2024

Impressum
Fachverband Türautomation e. V. (FTA)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0
Fax: +49 2331 2008- 40
www.fta-online.de
info@fta-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.